

Welche Aktivitäten sind nach Baustellenverordnung gefordert und wann ist ein SiGe-Koordinator zu beauftragen?							
	Baustellenbedingungen		Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGePlan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr.3)
	Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
A	eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
B	eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV Nr. 2	ja	nein	nein	nein	nein
C	eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
D	eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV Nr. 2	ja	ja	nein	nein	nein
E	mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
F	mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV Nr. 2*	ja	nein	ja	ja	ja
G	mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
H	mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV Nr. 2*	ja	ja	ja	ja	ja
Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein mehreren Arbeitgeber							
Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:							
	Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttet Werdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,						
	Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,						
	Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,						
	Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,						
	Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,						
	Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,						
	Arbeiten mit Tauchergeräten,						
	Arbeiten in Druckluft						
	Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden						
	Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht						
<i>Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit © ibag 2016</i>							